

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 2013

899. Strassen (Adliswil, 648 Bucheneggstrasse)

A. Ausgangslage

Die 648 Bucheneggstrasse in Adliswil ist ein Teilstück der regionalen Verbindungsstrasse vom Reppischthal (Stallikon) ins Sihltal (Adliswil). Die durchschnittliche Verkehrsmenge pro Tag beträgt rund 1100 Fahrzeuge mit einem geringfügigen Schwerverkehrsanteil. Im Abschnitt Schlatti bis Hermen im Gemeindegebiet der Stadt Adliswil weist die Fahrbahn auf rund 1,5 km Verdrückungen, Frostschäden und Risse auf. Der talseitige Strassenrand hat sich örtlich abgesenkt und teilweise sind die Abschlüsse ausgebrochen. Zur Werterhaltung und aus Gründen der Verkehrssicherheit muss dieser Abschnitt instand gesetzt werden. Einzelne Stellen weisen eine Breite von knapp 5 m auf. Die Fahrbahn soll an diesen Stellen auf 5,5 m ausgebaut werden.

Aufgrund der Schadenbilder und des Laborberichts soll der bestehende Belag abgefräst und eine neue Binder- und Deckschicht eingebaut werden. Örtlich werden Randverstärkungen und Sicherungen des Strassenkörpers durch Elementplattenmauern vorgenommen. Die Randabschlüsse werden ersetzt. Die Entwässerung wird instand gestellt und sämtliche Armaturen von Sammlern und Kontrollsäulen ersetzt.

Das vom Tiefbauamt ausgearbeitete Projekt sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung Entwässerung;
- Sicherung des Strassenkörpers mit Elementplattenmauern in verschiedenen Abschnitten;
- Belagsarbeiten;
- Sanierung der bestehenden Kunstbauten.

Die Stadt Adliswil hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassen gesetzes (StrG) mit Schreiben vom 20. März 2013 zugestimmt. Der für den örtlichen Ausbau erforderliche Landerwerb ist bereits erfolgt. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf das Mitwirkungsverfahren, auf eine Planauflage und die Durchführung des Einspracheverfahrens verzichtet werden kann (§§ 13, 16 und 17 StrG).

B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Das Projekt liegt ausserhalb eines besiedelten Gebiets, daher gibt es keine Abklärungen mit der Fachstelle Lärmschutz. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 6. Mai 2013 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	20 000
Bauarbeiten	2 210 000
Nebenarbeiten	50 000
Technische Arbeiten	200 000
Total	2 480 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (100%)	2 480 000
Total	2 480 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 480 000 zulasten der Erfolgsrechnung zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 480 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben Fr.	Neue Ausgaben Fr.	Total Fr.
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Konto 8400.31410 80050	2 480 000		2 480 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (federführend)			
Total	2 480 000		2 480 000

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 3164/2010 bewilligte Ausgabe von Fr. 130 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80244, Adliswil, 648 Bucheneggstrasse, aufzunehmen.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung der 648 Bucheneggstrasse in Adliswil wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 2480 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Bau-preisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 6. Mai 2013)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 3164/2010 wird aufgehoben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil, Zürichstrasse 12, Postfach, 8134 Adliswil (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi